

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 06.05.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 6. Mai 1931.) 16. Stück.

Inhalt:

Nr. 32. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1931, betreffend den Vertrag zwischen den Ländern Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck), betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung von Gefangenenanstalten.

Nr. 32.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Vertrag zwischen den Ländern Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck), betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung von Gefangenenanstalten.
Oldenburg, den 30. April 1931.

Nachdem zwischen dem Braunschweigischen Staatsministerium, dem Senate der freien Hansestadt Bremen, dem Senate der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Oldenburgischen Staatsministerium unter den 22. September 1930 ein Vertrag zwischen den Ländern Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck),

betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung von Gefangenenanstalten, abgeschlossen worden ist, der Landtag ihm zugestimmt hat und der Vertrag ratifiziert worden ist, wird er hierunter bekanntgegeben.

Der Tag des Inkrafttretens des Vertrages ist gemäß seinem Artikel 19 von den beteiligten Landesregierungen auf den 16. Mai 1931 festgesetzt worden.

Oldenburg, den 30. April 1931.

Staatsministerium.

Cassebohm. Dr. Driver.

V e r t r a g

zwischen den Ländern Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck), betreffend die gemeinschaftliche Verwaltung von Gefangenenanstalten.

Artikel 1.

Zweck des Vertrages.

Durch diesen Vertrag verpflichten sich die Länder Braunschweig, Bremen, Hamburg (mit Lübeck) und Oldenburg (für die Landesteile Oldenburg und Lübeck) zu einem gemeinsamen einheitlichen und neuzeitlichen Strafvollzug. Sie stellen zu diesem Zwecke die im Vollstreckungsplan genannten Anstalten zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung (gemeinsame Anstalten).

Artikel 2.

Staatshoheit.

Durch diesen Vertrag soll die Staatshoheit der Länder in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Artikel 3.

Dienst- und Vollzugsordnung.

(1) Es soll angestrebt werden, für die gemeinsamen Gefangenenanstalten eine gemeinsame Dienst- und Vollzugsordnung zu erlassen. Die Dienst- und Vollzugsordnungen der Länder sind baldmöglichst in den wichtigsten Punkten einander anzugleichen und bis zum Erlaß der gemeinsamen Dienst- und Vollzugsordnung in der angeglichenen Form anzuwenden.

(2) Die Dienst- und Vollzugsordnung erläßt der Länderausschuß.

Artikel 4.

Umfang der gemeinsamen Einrichtungen.

(1) Alle von den beteiligten Ländern zu vollstreckenden Freiheitsstrafen

bei Jugendlichen und Minderjährigen: von mehr als einem Monat,

bei volljährigen Frauen: von zwei Monaten und darüber,

bei volljährigen Männern: von drei Monaten und darüber

sind in den gemeinsamen Gefangenenanstalten zu vollziehen.

(2) Den Ländern steht es frei, ihre Untersuchungsgefängnisse bei den Landgerichten und deren Gefangene der gemeinsamen Verwaltung zu unterstellen. Die Gerichtsgefängnisse sind grundsätzlich von der gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, doch bleibt es dem einstimmigen Beschluß des Länderausschusses vorbehalten, auch Gerichtsgefängnisse in diese Verwaltung einzubeziehen.

(3) Die männlichen Arbeitshausgefangenen der Länder sind in einer als Arbeitshaus eingerichteten gemeinsamen Anstalt unterzubringen. Die weiblichen Arbeits-

hausgefangenen sind, solange ihre Zahl die Einrichtung einer besonderen Anstalt nicht rechtfertigt, in einer gesonderten Abteilung der gemeinsamen Gefangenenanstalt für Frauen zu verwahren.

Artikel 5.

Oberaufsicht.

(1) Die Länder üben die Oberaufsicht über ihre gemeinsamen Einrichtungen durch einen Länderausschuß aus, in dem Hamburg (mit Lübeck) mit zwei und jedes andere Land mit je einem von der Landesregierung ernannten Mitgliede vertreten ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.

(2) Der Vorsitz im Ausschuß steht Hamburg (mit Lübeck) zu, das zugleich den Geschäftsverkehr vermittelt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Ausschuß mit Stimmenmehrheit. Er kann auch auf dem Schriftwege beschließen. Im übrigen regelt er das Verfahren durch eine Geschäftsordnung.

(4) Die Länder werden tunlichst die auf dem Gebiete dieser Gemeinschaft ergehenden Entscheidungen des Ausschusses durchführen.

(5) Der Länderausschuß stellt den Entwurf des Haushaltsplans für das Strafvollzugsamt auf.

(6) Jedes Land kann besondere Gefängnisbehörden mit besonderen Befugnissen in seinen eigenen Angelegenheiten beibehalten oder neu einsetzen, auch Anstaltshelfer ehrenamtlich bestellen, wie dies in den Reichsgrundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 und in dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorgesehen ist.

Artikel 6.

Aufsicht.

Die Aufsicht über den gemeinsamen Strafvollzug und die gemeinsamen Einrichtungen wird einem Straf-

vollzugsamte für die beteiligten Länder übertragen. Das Amt hat seinen Sitz in Hamburg.

Artikel 7.

(1) An der Spitze des Strafvollzugsamtes steht der Präsident des Strafvollzugsamtes.

(2) Der Präsident regelt den Dienstbetrieb des Amtes und ist der Dienstvorgesetzte aller im Amte beschäftigten Personen.

(3) Der Präsident entscheidet über Beschwerden der Gefangenen gegen den Anstaltsvorsteher. Gegen die Entscheidung des Präsidenten findet eine weitere Beschwerde an die oberste Aufsichtsbehörde des Vollzugslandes statt.

(4) Die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten im übrigen werden, soweit der Vertrag keine Bestimmungen enthält, durch eine vom Länderausschuß zu erlassende Dienstordnung für das Strafvollzugsamt bestimmt.

Artikel 8.

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Strafvollzugsamtes sind gemeinsame Landesbeamte, -angestellte und -arbeiter der vertragschließenden Länder. Auf sie finden die jeweils für die entsprechenden hamburgischen Beamten, Angestellten und Arbeiter geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Vertrag oder aus anderen besonderen Vereinbarungen anderes ergibt.

(2) Bei der sinngemäßen Anwendung hamburgischer Bestimmungen tritt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, an die Stelle des hamburgischen Senats, des hamburgischen Bürgerausschusses, der hamburgischen Finanzdeputation (abgesehen von den Fällen, in denen diese in Übereinstimmung mit der Anstellungs- oder

Beschäftigungsbehörde zu entscheiden hat) der Länderausschuß, soweit er nicht die Entscheidung dem Vorsitzenden allgemein überläßt. An die Stelle der Behörde, der vorgesezten Behörde, der Anstellungs- oder Beschäftigungsbehörde tritt der Präsident des Strafvollzugsamtes.

Artikel 9.

(1) Namens der Landesregierungen werden der Präsident des Strafvollzugsamtes von dem Länderausschuß und die übrigen Beamten des Strafvollzugsamtes auf Vorschlag des Länderausschusses von dessen Vorsitzenden ernannt.

(2) Der Präsident des Strafvollzugsamtes wird von dem Vorsitzenden des Länderausschusses, die übrigen Beamten des Strafvollzugsamtes werden von dem Präsidenten, soweit dies noch nicht geschehen ist, auf die Reichsverfassung und die Verfassungen der Länder sowie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet.

(3) § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Versetzung der hamburgischen Staatsbeamten in den Ruhestand (Beamtenruhestandsgesetz), vom 10. März 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1929 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 353) findet auf den Präsidenten des Strafvollzugsamtes Anwendung. Artikel 8 Abs. 2 gilt auch für den Präsidenten des Strafvollzugsamtes.

(4) Zur Ernennung des Präsidenten und zu seiner einstweiligen Versetzung in den Ruhestand ist Einstimmigkeit erforderlich.

Artikel 10.

(1) Ordnungsstrafen gegen den Präsidenten des Strafvollzugsamtes verhängt der Vorsitzende des Länderausschusses. Gegen dessen Entscheidung steht dem Prä-

sidenten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Länderauschuß zu. Gegen alle übrigen Beamten des Strafvollzugsamtes verhängt der Präsident des Strafvollzugsamtes die Ordnungsstrafen. Ueber Beschwerden gegen solche Ordnungsstrafen entscheidet der Vorsitzende des Länderauschusses.

(2) Für förmliche Dienststrafverfahren gegen Beamte des Strafvollzugsamtes finden die für nichtrichterliche hamburgische Staatsbeamte jeweils geltenden Vorschriften nach Maßgabe des Artikels 8 Abs. 2 Anwendung. Die für hamburgische Staatsbeamte bestellten Dienststrafbehörden sind zuständig.

(3) Für die Eröffnung des förmlichen Dienststrafverfahrens gegen den Präsidenten des Strafvollzugsamtes und dessen vorläufige Enthebung vom Amt ist der Länderauschuß zuständig.

Artikel 11.

Beamte, Angestellte und Arbeiter der Anstalten.

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der gemeinsamen Anstalten bleiben Beamte, Angestellte und Arbeiter ihres Landes.

(2) Der Präsident des Strafvollzugsamtes ist befugt, die Anstalten jederzeit zu besichtigen und ihren Vorstehern und deren Vertretern, in Dringlichkeitsfällen auch den übrigen Beamten sowie den Angestellten und Arbeitern Anweisungen zu erteilen. Beschwerden gegen seine Anordnungen sind vom Vertreter des Vollzugslandes im Länderauschuß und weitere Beschwerden gegen dessen Entscheidung vom Länderauschuß zu entscheiden.

Artikel 12.

(1) Die Länder verpflichten sich, die gemeinsamen Anstalten mit der erforderlichen Zahl von Beamten,

Angestellten und Arbeitern auszustatten. Soweit die Zahl der Beamten eines Landes ergänzt werden muß, hat es möglichst Beamte von den Ländern zur Beschäftigung zu übernehmen, in denen Anstalten eingehen oder verkleinert werden.

(2) Der Länderausschuß entscheidet im Streitfalle nach Anhörung des Präsidenten des Strafvollzugsamtes darüber, welcher Beamtenkörper in den einzelnen Anstalten für erforderlich gehalten wird und inwieweit eine Verpflichtung zur Uebernahme von Beamten zur Beschäftigung besteht.

Artikel 13.

(1) Der von einem Lande zur Beschäftigung übernommene Beamte eines anderen Landes erhält das Gehalt nach dem Besoldungsrecht des Herkunftslandes. Dieses Gehalt wird zwischen den Länder dergestalt verrechnet, daß das übernehmende Land dem Herkunftslande das Gehalt erstattet, das dem Beamten nach dem Besoldungsrecht des übernehmenden Landes zustehen würde, jedoch nicht über den Betrag hinaus, den das Herkunftsland dem Beamten zahlt.

(2) Bei einer endgültigen Uebernahme durch Anstellung finden die beamten- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des übernehmenden Landes Anwendung. Soweit ein Beamter in seinem Herkunftsland im Zeitpunkt des Uebertritts eine höhere Besoldung bezieht, trägt dieses den Mehrbetrag als Ausgleichszulage. Jede Erhöhung der Dienstbezüge hat eine entsprechende Kürzung der Ausgleichszulage zur Folge.

Artikel 14.

Vollstreckungsplan.

Der für die Durchführung des Strafvollzuges in den gemeinsamen Gefangenenanstalten erforderliche Strafvoll-

stredungsplan wird durch Vereinbarung der Landesregierungen aufgestellt.

Artikel 15.

Kostenverteilung.

(1) Die Kosten zerfallen in solche der gemeinschaftlichen Verwaltung und des Vollzuges.

(2) Die Kosten der gemeinschaftlichen Verwaltung, insbesondere die Kosten des Länderausschusses und des Strafvollzugsamtes, die Kosten der Gefangenentransporte, die Umzugskosten sowie die Entschädigungen für getrennte Haushaltsführung werden jährlich vom Länderausschuß festgestellt und unter den Ländern nach dem Verhältnis der Verpflegungstage verteilt, die auf jedes Land entfallen.

(3) Die Kosten des Vollzuges hat das Land, dem gesetzlich die Vollstredung obliegt, zu tragen und, falls der Vollzug in einem anderen Lande stattfindet, diesem Lande nach Verpflegungstagen zu erstatten. Die Kosten eines Verpflegungstages werden jährlich nach Abschluß des Haushaltsjahres vom Länderausschuß für jedes Land festgestellt und dadurch berechnet, daß die gesamten Ausgaben eines Landes für den unter Aufsicht des Strafvollzugsamtes durchgeführten Vollzug einschließlich der persönlichen Kosten, jedoch abzüglich der Einnahmen, durch die Zahl der Verpflegungstage geteilt werden, welche in dem Lande geleistet sind.

(4) Die Bestimmung der bei dieser Berechnung zu berücksichtigenden Ausgaben und Einnahmen bleibt einer besonderen Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen vorbehalten.

(5) Die Berechnung ist Sache des Strafvollzugsamtes, das auch den zeitlichen Begriff des Verpflegungstages festlegt.

(6) Jedes Land hat jährlich seinen Haushaltsentwurf, die Abrechnung für das Gefängniswesen und eine besondere Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Anstalten dem Strafvollzugsamt und den anderen Ländern zwecks Feststellung der in den einzelnen Ländern entstandenen Kosten zur Errechnung der Verpflegungssätze einzureichen.

(7) Die anteilmäßigen Kosten der gemeinschaftlichen Verwaltung und die von den Ländern gegenseitig zu erstattenden Kosten des Vollzuges sind, soweit sie nicht aufgerechnet werden, innerhalb eines Monats nach Feststellung der Kosten durch den Länderausschuß zu zahlen. Auf diese Kosten sind im Laufe des Rechnungsjahres vierteljährlich nachträglich zum Ersten des Vierteljahres angemessene Vorschüsse nach näherer Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen zu leisten.

Artikel 16.

Die Versorgungsbezüge der Beamten und Angestellten des Strafvollzugsamtes und ihrer Hinterbliebenen sind, soweit diese während der ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Vertrages in den Ruhestand treten oder sterben, von dem Herkunftsland und der Gemeinschaft nach dem Verhältnis der vor und nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages liegenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, im übrigen von der Gemeinschaft zu tragen. Aus der Gemeinschaft ausgetretene Länder sind nach dem zeitlichen Verhältnis ihrer Beteiligung mit dem Anteil zur Zeit ihres Ausscheidens verpflichtet.

Artikel 17.

Arbeitserzeugnisse.

(1) Soweit tunlich, haben die gemeinsamen Anstalten ihre sachlichen Bedürfnisse außer aus den eigenen

Arbeitserzeugnissen aus denen der gemeinsamen übrigen Anstalten zu deßen.

(2) Die Arbeitserzeugnisse der gemeinsamen Anstalten sind von den Behörden und Wohltätigkeitseinrichtungen der beteiligten Länder in gleicher Art abzunehmen, als ob es sich um Erzeugnisse der eigenen Landesanstalten handele.

(3) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Arbeitserzeugnisse der gemeinsamen Anstalten in den Ländern, deren Gefangenenzahl und Erzeugnisse durch die Vereinbarung vermehrt werden, im Maße der Vermehrung von den Ländern abgenommen werden, deren Gefangenenzahl und Erzeugnisse sich verringern.

Artikel 18.

Dauer des Vertrages.

(1) Dieser Vertrag kann von jedem Lande unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist zum 1. April jedes Jahres gekündigt werden. Soweit nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden, werden die Gefangenen innerhalb des letzten Halbjahres der Vertragsdauer ausgetauscht.

(2) Im Falle der Einbeziehung beteiligter Länder in eine neue Reichsgliederung bleibt eine einjährige Kündigungsfrist vorbehalten.

(3) Die übrigen Länder werden im Falle der Kündigung eines Landes prüfen, ob sich die Gemeinschaft unter ihnen fortführen läßt.

(4) Der Länderausschuß entscheidet im Streitfalle, inwieweit im Kündigungsfalle oder bei Auflösung des Vertrages das Herkunftsland zur Zurücknahme seiner Beamten und der von ihm abgegebenen Einrichtungen verpflichtet ist.

(5) In etwa bestehende Vereinbarungen eines beteiligten Landes mit einem nichtbeteiligten Lande, be-

